

Betreff:  
**Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
03.09.2015

Beratungsfolge:  
Ausschuss für Integrationsfragen (Entscheidung)

Status  
Ö

### Sachverhalt:

Menschen, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung als Aufenthaltsdokument verfügen, haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich keinen Zugang zu einer Beschäftigung. Nach Ablauf dieser drei Monate steht ihnen allerdings die Möglichkeit offen, mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung aufzunehmen. Die als Anlage beigefügten Unterlagen stellen u. a. die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten einer Beschäftigung oder eines Praktikums für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung dar.

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie viele Personen leben in Braunschweig im Status der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Bundesagentur eine Zustimmung zur Beschäftigung und die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis in den genannten Fällen erteilen?
3. Welche Informationen stellt die Ausländerbehörde bereit, um diesen Personenkreis auf seine Möglichkeiten, die in den beigefügten Unterlagen dargestellt sind, aufmerksam zu machen?

**Anlagen: keine**

## Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1 AufenthG	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts, fehlender ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II → In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen in gemeinsamer BG) ist ein Anspruch auf Sozialgeld denkbar → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen	nein	nein
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel) → Beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 steht dem auch nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2013; <a href="#">B 4 AS 37/12 R</a> ; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; Randnummer 7.5f)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 1 AufenthaltG	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA erlaubt werden.	
§ 16 Abs. 1a AufenthaltG	AE zum Zweck der Studienbewerbung	Nein (wegen der fehlenden ausländerrechtlichen Erwerbsfähigkeit)	Nein	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
		Sozialgeld für erwerbsunfähigen Angehörigen einer BG möglich		
§ 16 Abs. 4 AufenthaltG	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 16 Abs. 5 AufenthaltG	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	ja (aber: evtl. § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Bei Schulbesuch im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung: Berechtigung zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Ansonsten: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<b>§ 16 Abs. 5b AufenthG</b>	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher schulischer Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	Unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 16 Abs. 6 AufenthG</b>	AE für Studierende in anderen EU-Mitgliedsstaaten (Austauschprogramme usw.)	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 17 Abs. 1 AufenthG</b>	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Mit Zustimmung der BA.  Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 17 Abs. 3 AufenthG</b>	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 17a Abs. 1 AufenthG</b>	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich einer betrieblichen Bildungsmaßnahme. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt  Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<b>§ 17a Abs. 3 AufenthG</b>	AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot für den angestrebten Beruf vorliegt	Ja	Für eine zeitlich unbefristete Beschäftigung, die mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang steht, mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Für den angebotenen Arbeitsplatz im angestrebten Beruf ist eine Zustimmung der BA erforderlich.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 17a Abs. 4 AufenthG</b>	AE nach Anerkennung des Berufsabschlusses zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 17a Abs. 5 AufenthG</b>	AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, dem die BA zugestimmt hat.	Nein (wegen fehlender ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit)  Sozialgeld für erwerbsunfähigen Angehörigen einer BG möglich	nein	nein

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<b>§ 18 Abs. 2 bis 4 AufenthG</b>	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	<p>Grundsätzlich mit Zustimmung der BA.            → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p> <p>Zustimmungsfrei z. B.:            → nach dreijährigem Aufenthalt,            → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</p>	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 18a AufenthG</b>	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	<p>Grundsätzlich mit Zustimmung der BA; Vorrangprüfung entfällt.</p> <p>Zustimmungsfrei z. B.:            → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung            → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung</p>	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
<b>§ 18b AufenthG</b>	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 18c AufenthG</b>	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	Nein (fehlende ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit und § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	Nein, erst nach dem Wechsel in § 18, § 21 oder die Blaue Karte	Nein, erst nach dem Wechsel in § 18, § 21 oder die Blaue Karte

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a AufenthG	Blaue Karte EU	ja	→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 48.400 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei. → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei. → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei → Für Hochschulabsolventen im Bereich MINT bei einem Jahresverdienst von mind. 37.752 mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 AufenthG	AE für Forscher	ja (i.d.R. besteht eine Verpflichtungserklärung durch die Forschungseinrichtung)	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 AufenthG	AE für Personen mit Internationalem Schutz	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG <b>wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt</b>	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG</b>	AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 AufenthG</b>	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 25b Abs. 1 AufenthG</b>	AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 25b Abs. 4 AufenthG</b>	AE für Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von Bleibeberechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
<b>§ 26 Abs. 3 AufenthG</b>	NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG</b>	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

<b>Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen</b>				
<b>Art des Titels</b>		<b>Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?</b>	<b>Zugang zur Beschäftigung?</b>	<b>Zugang zur Selbstständigkeit?</b>
<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</b>	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</b>	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG</b>	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 30 AufenthG</b>	AE für Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG</b>	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 31 Abs. 3 AufenthG</b>	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 32 AufenthG</b>	AE für minderjährige Kinder von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 33 AufenthG</b>	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 34 Abs. 2 AufenthG</b>	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 35 AufenthG</b>	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 36 Abs. 1 AufenthG</b>	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
<b>§ 36 Abs. 2 AufenthG</b>	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Uni- onsstaat langfristig Aufent- haltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.  Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE stets zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	i.d.R.: ja (abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit).	Nein, laut Auffassung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG	nein
		In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung (vgl. Wissensdatenbank der BA; <a href="#">Eintrag Nr. 070065</a> )  Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, <a href="#">L 7 AS 334/11 B ER</a>	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.	Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung	nein
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war.

Sonstige Aufenthaltspapiere		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 60a AufenthG	Duldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.)</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung</p> <p>→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich).</p> <p>→ Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>→ Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>→ es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p> <p>→ Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.</p>	nein

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein	nein
			Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung	
			→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens. → Auf die genannten Wartefristen werden Zeiten des Besitzes einer Duldung, einer BüMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
„BüMA“	<p>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Diese wird mit dem „Asylgesuch“ ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung wird anschließend nach formellem Asylantrag ausgestellt.</p> <p>Eine BüMA hat rechtlich die Wirkung einer Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ab "Asylgesuch" gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG automatisch als gestattet gilt. Die Aufenthaltsgestattung selbst hat lediglich deklaratorischen Charakter. Insofern sind beim Besitz einer BüMA bezogen auf Zugang zu Sozialleistungen und Erwerbstätigkeit dieselben Regelungen anwendbar wie bei der Aufenthaltsgestattung.</p> <p>→ vgl.: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken (<a href="#">Bundestags-Drucksache 18/4581</a>); Antwort auf Frage 3</p> <p>→ vgl. <a href="#">Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</a>; Nr. 2</p>	<p>Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG</p>	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein</p>	<p>nein</p>
			<p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung</p>	
			<p>→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<b>§ 5 FreizügG</b>	Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung besteht	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen.  → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen.  → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG
<b>§ 4a FreizügG</b>	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	ja	Ja	ja

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.

[www.iq-niedersachsen.de](http://www.iq-niedersachsen.de) – Projekt AQ – Claudius Voigt – Südstr. 46, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: [voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de). Web: [www.ggua.de](http://www.ggua.de). Stand: August 2015

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

## Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	Eine <b>Hospitation</b> besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“. Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.	→ § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG → Dazu auch: <a href="#">Schreiben des Landes Niedersachsen</a> vom 19.11.2014 → Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen</a> , 29.7.2015 → <a href="#">DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04</a>
Schulpraktikum	nein	nein	<b>Maximal dreimonatige Praktika</b> , die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-)Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.	→ <a href="#">§ 30 Nr. 2 BeschV</a> → <a href="#">DA BeschV</a> , Randnummer 2.15.101 → Dazu auch: <a href="#">Erlass des Landes Bayern</a> vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	<b>Maximal sechswöchiger</b> betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse. Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.	→ <a href="#">§ 45 SGB III</a> → Bundesagentur für Arbeit: <a href="#">HEGA vom 20.1.2012</a> ; Randnummer 45.01
Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein	Eine <b>ehrenamtliche Tätigkeit</b> begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmereigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich. Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt. Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.	→ Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, <a href="#">Aktenzeichen 10 AZR 499/11</a> → <a href="#">§ 22 Abs. 3 MiLoG</a> → <a href="#">§ 7 Abs. 1 SGB IV</a>

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein <b>zeitlich unbefristetes Praktikum</b> , das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird. <i>Hinweis:</i> Vom Wortlaut her ist nicht in jedem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit gilt ein solches Praktikum nämlich nicht als „Beschäftigung“, wenn es „in den schulischen Bildungsgang integriert ist“. Zudem gilt ein maximal dreimonatiges Praktikum, das vorgeschriebener Bestandteil einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums ist, oder für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, gem. § 30 Nr. 2 BeschV in Verbindung mit § 15 Nr. 1 BeschV ausdrücklich nicht als Beschäftigung – womit auch keine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre. <b>Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.</b>	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG → DA BeschV, Randnummer 2.15.101 → § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 1 BeschV
	nein			
Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein	Es handelt sich um ein freiwilliges, <b>maximal dreimonatiges Praktikum</b> zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG
Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum	ja	nein	Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum <b>von bis zu drei Monaten</b> , das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	nein	Es handelt sich um ein <b>sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum</b> , das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur. Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 54a SGB III
Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)	ja	nein	Praktika im Rahmen <b>berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen</b> (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten nachweisen können.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG → § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms	ja	nein	Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „ <b>Bleiberechtsnetzwerke</b> “ oder <b>der IQ Netzwerke</b> fallen. <i>Hinweis:</i> Vom Wortlaut her ist nicht in jedem Fall eine Arbeitserlaubnis durch die ABH erforderlich. Ein max. dreimonatiges Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms gilt nämlich gem. § 30 Nr. 2 BeschV in Verbindung mit § 15 Nr. 2 BeschV ausdrücklich nicht als Beschäftigung – womit auch keine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre. <b>Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.</b>	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV → § 30 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 15 Nr. 2 BeschV
	nein			
Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	ja	nein	Die <b>Freiwilligendienste</b> gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und des Bundesinnenministeriums aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich.	→ § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?		Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
Praktikum für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:	Vorrangprüfung:	<p>Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</p> <p>Die Arbeitsagentur muss zustimmen, allerdings nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und keine Vorrangprüfung vornehmen. Das heißt aber auch, dass für ein unbezahltes oder nur sehr gering bezahltes Praktikum kaum eine Zustimmung erteilt werden dürfte.</p> <p>Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt entfällt auch die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p>	<p>→ <a href="#">§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV</a> i.V.m. <a href="#">§ 8 Abs. 3 BeschV</a></p>
		ja	nein		
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)	ja	ja	ja	<p>Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem eine Vorrangprüfung (also prüfen, ob Deutsche oder EU-Bürger für die Tätigkeit zur Verfügung stehen) und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Somit dürfte nur selten eine Zustimmung erteilt werden können.</p>	<a href="#">§ 32 Abs. 1 BeschV</a>
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren)	ja	ja	nein	<p>Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.</p>	<a href="#">§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV</a>
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)	ja	nein		<p>Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika.</p> <p>Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.</p>	<a href="#">§ 32 Abs. 3 BeschV</a>

## Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der **Ausländerbehörde** beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die Ausländerbehörde eingeholt.
- Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“ und damit der Erteilung einer „BÜMA“**, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen [ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass](#) veröffentlicht.
- Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.
- Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- Bei der Duldung ist darüber hinaus unabhängig von der Aufenthaltszeit **ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV) – insbesondere dann, wenn die betreffende Person durch Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung ihre eigene Abschiebung verhindert. In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!
- Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.  
Projekt Q  
Claudius Voigt  
Südstr. 46, 48153 Münster.  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
Fon: 0251-1448626

  
**Projekt Q**  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

 **DER PARITÄTISCHE**  
UNSER SPITZENVERBAND

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.